

2.

An Stelle des aufgehobenen Paragraphen treten folgende Bestimmungen:

Die Besoldung eines Volksschullehrers soll außer freier Wohnung oder einem entsprechenden Wohnungsgelde

bei provisorischer Anstellung mindestens 1000 M.,

bei definitiver Anstellung mindestens 1100 M.

betragen.

Zu diese Mindestbesoldung sind die Bezüge aus dem mit einer Schulstelle verbundenen Kirchendienste nicht einzurechnen.

Der Betrag, um welchen die Mindestbesoldung der Volksschullehrer durch dieses Gesetz sich erhöht, wird jeder Gemeinde aus der Staatskasse gezahlt.

Art. II.

1.

Der § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1898, Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1893, die Besoldungen der Volksschullehrer und Aufhebung des Nachtragsgesetzes zu diesem Gesetze vom 21. Dezember 1895 betreffend, wird aufgehoben.

2.

An Stelle des aufgehobenen Paragraphen tritt folgende Vorschrift:

An Stelle des Abs. 1 des § 2 des Gesetzes vom 23. März 1893 wird folgendes bestimmt:

Jeder Volksschullehrer erhält aus der Staatskasse bei pflichttreuer Führung und befriedigender Leistung an Alterszulagen

200 M. nach vierjähriger Dienstzeit,

850 " " achtjähriger Dienstzeit,

500 " " zwölfjähriger Dienstzeit,

650 " " sechzehnjähriger Dienstzeit,

850 " " zwanzigjähriger Dienstzeit,

1100 " " vierundzwanzigjähriger Dienstzeit.

Art. III.

1.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1905 in Kraft.